

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1969

Geschäftszahl

1189/68

Rechtssatz

Gegen einen Bescheid, mit welchem einem Nachsichtswerber die Nachsicht von der Ablegung der Meisterprüfung gemäß § 14c Abs 1 GewO bewilligt wurde, ist die jeweilige Fachgruppe zur Anrufung des VwGH nur dem wegen Verweigerung des Rechtes auf Erstattung eines Gutachtens, Entzuges des Berufungsrechtes oder Verweigerung der Sachentscheidung legitimiert (Hinweis B VS 2.7.1969, 0192/66).